

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Definitionen

Auftragnehmer:	Meint den Vertragspartner von KATHREIN bei der Beauftragung aufgrund der vorliegenden Einkaufsbedingungen.
Geistiges Eigentum:	Bezeichnet sämtliche geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Patente, Gebrauchsmuster, Designs und Industriedesigns, Handelsmarken, vertrauliches oder urheberrechtlich geschütztes Fachwissen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige gewerbliche und geistige Eigentumsrechte und alle sonstigen vergleichbaren urheberrechtlich geschützten Rechte, unabhängig davon, ob diese registriert sind, einschließlich der Beantragung oder dem Recht auf Beantragung eines der Vorgenannten zum jetzigen oder einem zukünftigen Zeitpunkt in jedem Teil der Welt.
Höhere Gewalt:	Meint ein von außen kommendes, unverschuldetes und unabwendbares Ereignis, dass von dem Betroffenen auch bei äußerster Sorgfalt nicht vermieden werden konnte.
IT-Hardware:	Meint die Gesamtheit oder Teil der apparativen Ausstattung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Server, Personal Computer, Drucker, Netzwerkkomponenten sowie Peripheriegeräte, einschließlich zugehöriger System- und Betriebssoftware und zugehöriger Dokumentation (z.B. Betriebsanleitung und Zertifikate) bezeichnet.
Kathrein BCA Gruppe:	Meint die KATHREIN Broadcast GmbH und alle verbundenen Unternehmen der KATHREIN Broadcast GmbH im Sinne des § 15 AktG.
Schriftlich:	Meint auch in Textform, z.B. per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI), soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**Einkaufsbedingungen**") gelten für die Beschaffung von Waren und Leistungen (inklusive Software und Daten) sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch den Vertragspartner ("**Auftragnehmer**"), die dieser im Auftrag eines Unternehmens der Kathrein BCA Gruppe ("**KATHREIN**") durchführt. Eine Liste der zur Kathrein BCA Gruppe gehörenden Unternehmen wird dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die KATHREIN mit ihren Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Leistungen abschließt. Sie gelten, in der jeweils aktuellen Fassung, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an KATHREIN, selbst dann, wenn die Einkaufsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn KATHREIN stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch für den Fall der vorbehaltlosen Annahme von Leistungen des Auftragnehmers.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit der Auftragnehmer, Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2 Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

- 2.1 Der konkrete Vertrag über die beauftragte Leistung kommt erst durch eine schriftliche Bestellung von KATHREIN und eine entsprechende Annahme des Auftragnehmers zustande. Die Bestellung von KATHREIN gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe einer entsprechenden Bestellung oder Bestätigung eines entsprechenden Angebots des Auftragnehmers durch KATHREIN als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) sowie Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen, hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Es wird klargestellt, dass auch jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung darstellt.

- 2.2 Der Auftragnehmer ist gehalten, von KATHREIN abgegebene Bestellungen innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen oder insbesondere durch Versendung der bestellten Ware oder durch vorbehaltlose Vornahme der bestellten Leistung anzunehmen. Wird eine durch KATHREIN abgegebene Bestellung nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach deren Eingang oder einer innerhalb einer anderen in der Bestellung genannten Frist vom Auftragnehmer angenommen, ist KATHREIN berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.3 Abweichende oder zusätzliche Vertrags-, Lizenz-, oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sofern die Annahme des Auftragnehmers vom Angebot KATHREINs abweicht, stellt dies ein neues Angebot dar. Ein Vertrag mit dem Inhalt des neuen Angebots gilt nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Annahme durch KATHREIN als abgeschlossen.
- 2.4 Zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen können abhängig von den jeweils beauftragten Leistungen ergänzende „**Besondere Vertragsbedingungen**“ einbezogen werden.
- 2.5 Im Falle eines Konflikts zwischen Vertragsbestandteilen gilt folgende Auslegungsreihenfolge:
- (a) Bestellung;
 - (b) Einzelvertrag;
 - (c) Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers (ohne Vertrags- und Lieferbestimmungen des Auftragnehmers);
 - (d) Rahmenvertrag (falls vorhanden);
 - (e) Besondere Vertragsbedingungen (falls vorhanden);
 - (f) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen;

3 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung KATHREINs hinsichtlich des jeweils ausgewählten Subunternehmers zulässig.

4 Preis und Zahlung

- 4.1 Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Vereinbarte Fälligkeitsabreden bleiben hiervon unberührt.
- 4.2 Es gilt der von KATHREIN ausdrücklich bestätigte Preis. Von KATHREIN bestätigte Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, sofern dies nicht gesondert vereinbart ist.
- 4.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schließt der von KATHREIN bestätigte Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Reisekosten, Spesen) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen KATHREINs auf eigene Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen. Für Angebote, Entwürfe, Kostenvoranschläge und Muster seitens des Auftragnehmers ist keine Vergütung geschuldet.
- 4.4 Rechnungen sind KATHREIN in zweifacher Ausfertigung nach erfolgter Leistung in ordnungsgemäßer Form einzusenden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt ihrer Richtigstellung als bei KATHREIN eingegangen. Im Falle des Versands von Waren oder Gegenständen, muss die Rechnung inhaltlich mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen. Die Zahlungsfrist für einschlägige Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Dokumente. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 4.5 KATHREIN steht es nach eigenem Ermessen frei, die Zahlung an den Auftragnehmer vom Eingang der Rechnung an gerechnet innerhalb von zehn (10) Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von dreißig (30) Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen ohne Abzug zu leisten. KATHREIN leistet die Zahlungen stets unbeschadet des Rechtes späterer Reklamationen. Bei vorzeitiger Annahme von Liefergegenständen, beginnt die Zahlungsfrist ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin oder ab Rechnungseingang zu laufen – je nachdem, welches Datum das spätere ist. Bei Werkverträgen oder vertraglich vereinbarten Abnahmen beginnt die Zahlungsfrist nicht vor erfolgreicher Abnahme. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist KATHREIN nicht verantwortlich.
- 4.6 Im Falle einer mangelhaften Lieferung ist KATHREIN berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichem zurückzuhalten.

- 4.7 Zahlungen für bestrittene oder unzureichend dokumentierte Rechnungsbeträge kann KATHREIN zurückhalten. Ferner kann KATHREIN vom Auftragnehmer an KATHREIN oder andere Mitglieder der Kathrein BCA Gruppe geschuldete Forderungen gegen Forderungen aufrechnen, welche KATHREIN aus dem Vertrag an den Auftragnehmer zu zahlen hat, oder diese Beträge als Schuld beitreiben.
- 4.8 Die Zahlung einer Rechnung durch KATHREIN stellt kein Anerkenntnis der unter die Rechnung fallenden Leistung dar und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte von KATHREIN aus dem Vertrag gegen den Auftragnehmer.

5 Kündigung- und Rücktrittsrechte

- 5.1 KATHREIN ist, auch wenn kein Verzug vorliegt, berechtigt einen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall wird KATHREIN dem Auftragnehmer den Teil der vereinbarten Vergütung zahlen, welcher der bis zur Kündigung geleisteten Arbeit am Bestellgegenstand entspricht. Einen Anspruch auf Zahlung der nachgewiesenen Kündigungskosten hat der Auftragnehmer nur, wenn die Kündigung aus von KATHREIN zu vertretenden Gründen erfolgte. Diese vorher genannten Entschädigungen umfassen jedoch keine Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn und sind auf die Höhe des Preises für die jeweiligen Leistungen beschränkt. KATHREIN kann verlangen, dass die Lieferungen, Leistungen und Ergebnisse an Leistungen, auf die sich die Vergütung von KATHREIN bezieht, in ihrem gegenwärtigen Zustand übergeben werden.
- 5.2 KATHREIN ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- der Auftragnehmer die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber KATHREIN gefährdet ist oder
 - der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und im Falle einer behebbaren Verletzung, diese nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Tagen nach Abmahnung oder Unterrichtung über die Vertragsverletzung durch KATHREIN behebt.
- 5.3 Hat der Auftragnehmer eine Teilleistung bewirkt, so ist KATHREIN zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn KATHREIN an der Teilleistung kein eigenständiges Interesse hat.

- 5.4 Sofern KATHREIN auf Grund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 5.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 5 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

6 Lieferung, Leistung und Gefahrübergang

- 6.1 Alle Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen, soweit nicht anderweitig vereinbart, DAP (Incoterms 2010) an den von KATHREIN bestimmten Empfangs- bzw. Verwendungsort, während der üblichen Geschäftszeiten. Jede Lieferung ist KATHREIN schriftlich so anzuzeigen, dass KATHREIN unter Nennung ihrer Bestellnummer Stückzahl, Abmessung und Gewichte vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung im Betriebsbereich von KATHREIN.
- 6.2 Jeder Lieferung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in KATHREINs Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Pos-Nr. angegebene sind. Teil- und Restlieferung sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein mit dem Hinweis "hier Lieferschein" entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen.
- 6.3 Bei Lieferungen und Leistungen, die innerhalb der EU zwischen verschiedenen Staaten erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 6.4 Importierte Waren sind vom Auftragnehmer verzollt zu liefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1207 /2001 geforderten Erklärungen und Auskünfte auf eigene Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 6.5 Die von KATHREIN angegebene oder mit KATHREIN vereinbarte oder sonst nach diesen Einkaufsbedingungen maßgebliche Liefer- oder Leistungszeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind nur zulässig, soweit KATHREIN diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet KATHREIN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

- 6.6 Maßgeblich für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ist der Eingang der Ware am von KATHREIN bestimmten Empfangs- oder Verwendungsort oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme der Leistung. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung KATHREINs bedarf.
- 6.7 Im Falle des Lieferverzugs stehen KATHREIN uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist KATHREIN in diesem Fall berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 6.8 KATHREIN ist berechtigt, bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jede angefangene Woche des Liefer- oder Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Eine vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung der verspäteten Lieferung oder Leistung durch KATHREIN stellt keinen Verzicht von KATHREIN auf Ansprüche wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehende Ersatzansprüche dar.
- 6.9 Der Auftragnehmer ist ohne KATHREINs vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen oder Teilleistungen nicht berechtigt und KATHREIN ist nicht verpflichtet entsprechende Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen.

7 Warenprüfung

- 7.1 Die Ware muss den im Auftrag genannten Qualitäten oder Spezifikationen entsprechen. Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei Eingangsprüfung durch KATHREIN festgestellten Werte maßgebend.
- 7.2 KATHREIN wird offensichtliche Mängel innerhalb eines Zeitraumes von sechs (6) Monaten (bei Rohstoffen) und bei allen anderen hergestellte Waren innerhalb von sechs (6) Wochen ab Wareneingang gegenüber dem Auftragnehmer anzeigen.
- 7.3 Bei versteckten Mängeln wird KATHREIN diese unverzüglich nach Entdeckung dem Auftragnehmer melden.
- 7.4 Auf Anfrage des Auftragnehmers wird KATHREIN die mangelhafte Ware an den Auftragnehmer versenden. Das Risiko und die Kosten des Versands trägt dabei der Auftragnehmer.

8 Abnahme

- 8.1 Soweit die zu erbringende Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Leistungserbringung gehörenden Unterlagen führt KATHREIN die Abnahme durch. Falls die Überprüfung der erbrachten Leistung des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

Die Abnahme erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, an dem von KATHREIN in der Bestellung bestimmten Ort.

- 8.2 Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von KATHREIN angemessen gesetzten Frist zu erfolgen.
- 8.3 Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Die betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistung stellt keine Abnahme dar. Zahlungen durch KATHREIN bedeuten nicht, dass KATHREIN die Leistung abgenommen hat.
- 8.4 Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.

9 Mängel

- 9.1 Bei Mängeln der Werkleistung oder der gelieferten Ware stehen KATHREIN uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Frist zur Geltendmachung entsprechender Ansprüche beträgt abweichend sechsunddreißig (36) Monate. Wenn eine vom Auftragnehmer gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendung in einem Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Frist zur Geltendmachung entsprechender Ansprüche fünf (5) Jahre.
- 9.2 Sofern KATHREIN von Dritten wegen Mängeln im Zusammenhang mit Leistungen des Auftragnehmers in Haftung genommen wird, so hat der Auftragnehmer KATHREIN von diesen Ansprüchen freizustellen, solange und soweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass er den Mangel nicht zu verantworten hat.
- 9.3 Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht von KATHREIN auf Ansprüche wegen eventueller Mängel dar.
- 9.4 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln für die ersetzten und/oder nachgebesserten Teile erneut zu laufen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

10 Ersatz- und Reserveteile

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an KATHREIN gelieferten Waren und Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung auf eigene Kosten vorzuhalten. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion entsprechender Ersatzteile einzustellen, wird er KATHREIN hierüber unverzüglich, mindestens jedoch zwölf (12) Monate vor der Einstellung der Produktion in Kenntnis setzen.
- 10.2 KATHREIN darf zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- oder Reserveteilen für den eigenen Bedarf Dritte beauftragen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen und stellt KATHREIN insoweit von Ansprüchen frei.

11 Werkzeuge

- 11.1 "Werkzeuge" im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind mechanische Vorrichtungen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen von KATHREIN nach diesem Vertrag genutzt werden und die (a) der Auftragnehmer zu diesem Zweck für KATHREIN hergestellt hat oder durch einen Dritten herstellen ließ, (b) dem Auftragnehmer von KATHREIN oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden, oder (c) von KATHREIN vollständig bezahlt wurden sowie sämtliche Zeichnungen, Dokumentationen, Bestellungen und anderen Materialien, die mit solchen Werkzeugen in Zusammenhang stehen.
- 11.2 Alle Rechte und Ansprüche in Bezug auf geistiges Eigentum an den Werkzeugen sind und verbleiben allein und ausschließlich bei KATHREIN. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Werkzeuge zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber KATHREIN hergestellt hat oder durch einen Dritten hat herstellen lassen, gehen sämtliche Rechte an diesen Werkzeugen, soweit nach dem Gesetz zulässig automatisch auf KATHREIN über. Der Auftragnehmer wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Rechte für KATHREIN zu sichern.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist dazu ermächtigt und verpflichtet, Werkzeuge nach den Bestimmungen des mit KATHREIN abgeschlossenen Vertrags zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung der Werkzeuge, insbesondere eine Herstellung von Teilen für Dritte oder die Übertragung der Nutzung an Dritte, ist dem Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KATHREIN untersagt.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist für die fehlerfreie Funktionsfähigkeit der Werkzeuge bei deren Nutzung im Rahmen der vertraglichen Pflichten gegenüber KATHREIN allein verantwortlich.
- 11.5 Müssen die Werkzeuge aufgrund von Änderungen an den technischen Spezifikationen von KATHREIN modifiziert werden, hat der Auftragnehmer zunächst KATHREIN ein schriftliches Angebot über die Modifikation der Werkzeuge zu den niedrigstmöglichen

Kosten zu unterbreiten. Modifikationen an den Werkzeugen dürfen vom Auftragnehmer erst nach entsprechender schriftlicher Beauftragung durch KATHREIN vorgenommen werden. Alle über die Vereinbarung hinausgehenden Aufwendungen des Auftragnehmers werden von KATHREIN nicht erstattet.

- 11.6 Der Auftragnehmer muss Werkzeuge, deren Inhaber KATHREIN ist, eindeutig und dauerhaft als solche kennzeichnen. Jeweils zum Jahresende wird der Auftragnehmer KATHREIN über die in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge informieren. Sollten die Rechte von KATHREIN an den Werkzeugen durch Vollstreckungsmaßnahmen jeder Art, insbesondere durch Beschlagnahme, Pfändung oder ein Insolvenzverfahren, in Gefahr geraten, hat der Auftragnehmer KATHREIN hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dabei hat der Auftragnehmer Kopien der entsprechenden Vollstreckungsunterlagen an KATHREIN weiterzuleiten. In jedem Fall ist die betreffende Vollstreckungsbehörde unverzüglich über die Rechte von KATHREIN zu unterrichten.
- 11.6.1 Der Auftragnehmer muss KATHREIN rechtzeitig im Voraus darüber informieren, ob der Ausfall eines Werkzeugs zu befürchten ist, um gegebenenfalls rechtzeitig Nachfolgewerkzeuge beschaffen zu können.
- 11.7 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den beschriebenen Werkzeugen durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

12 Dienstleistungen

12.1 Weisungsbefugnis

Verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber KATHREIN zur Erbringung von Dienstleistungen, so hat er diese grundsätzlich entsprechend den Vorgaben und Weisungen KATHREINs zu erbringen. Art und Inhalt der zu erbringenden Dienste, sowie auch der Ort an dem Dienste erbracht werden sollen, richten sich nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung und den durch KATHREIN erteilten Weisungen. Mit der vorstehenden Weisungsbefugnis ist kein allgemeines Weisungsrecht gegenüber den Arbeitskräften des Auftragnehmers verbunden.

12.2 Pflichten des Auftragnehmers

- 12.2.1 Der Auftragnehmer hat die für ihn tätigen Arbeitskräfte im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen.
- 12.2.2 Der Auftragnehmer hat KATHREIN auf entsprechende Anforderung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

- 12.2.3 Auf Wunsch von KATHREIN hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht.
- 12.2.4 Aus wichtigem Grund kann KATHREIN vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften den Zutritt zum Betrieb verwehren.
- 12.2.5 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen von KATHREIN bzw. den hierfür zuständigen Mitarbeitern zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich gegebenenfalls üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.
- 12.3 Vergütung
- 12.3.1 Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so gilt abweichend von Ziffer 4.5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, dass die Vergütung durch KATHREIN nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte und dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zu entrichten ist.
- 12.3.2 Macht KATHREIN von einem Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit entsprechend der vereinbarten Vergütung abgerechnet, als sie von KATHREIN bestimmungsgemäß verwendet werden können. Ein gegebenenfalls KATHREIN vom Auftragnehmer zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

13 Produkthaftung

- 13.1 Der Auftragnehmer entschädigt und hält KATHREIN und deren Kunden schadlos gegen jedwede Folgen aus Ansprüchen, Prozessen, Klagen und/oder Forderungen Dritter, die direkt oder indirekt gegen KATHREIN oder deren Kunden geltend gemacht werden und in Zusammenhang mit der Produkthaftung, Produktsicherheit, Personenschäden und/oder Todesfällen, Verlust und/oder Beschädigung von Sachen stehen oder daraus resultieren, sofern und soweit derartige Ansprüche, Prozesse, Klagen und/oder Forderungen auf Produkte des Auftragnehmers und/oder die Verwendung in KATHREIN Produkten enthaltene Produkten des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung zu unterhalten und KATHREIN diese im Fall von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.

- 13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme pro Schadensfall zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat KATHREIN auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherung vorzulegen. Stehen KATHREIN weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14 Sicherheit, Umweltschutz und Compliance

- 14.1 Der Auftragnehmer sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für die EU Gültigkeit haben, einzuhalten (insbesondere Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG Nr. 1005/ 2009), Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (EG Nr. 842/ 2006), Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“, EG Nr. 1907/ 2006) und Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/ 66/ EG). Der Auftragnehmer sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/ 65/ EU) einzuhalten sowie KATHREIN keine Waren oder Werke zu liefern, die einen in der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter www.gadsl.org) aufgeführten Inhaltsstoff enthalten.
- 14.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass gemäß US Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502 in den gelieferten Produkten ggf. benötigte Rohstoffe Gold, Tantal, Zink und Wolfram nicht ursprünglich aus den Konfliktregionen Demokratische Republik Kongo und deren Nachbarstaaten stammen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen und sind vom Auftragnehmer auch von seinen Lieferanten über die Lieferkette hinweg einzufordern und zu dokumentieren
- 14.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechend der Vorgaben in den jeweils geltenden nationalen und internationalen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere dem FCPA (U.S. Foreign Corruption Practices Act) und dem UK Anti-Bribery Act, zu verhalten. Auf Anfrage wird der Auftragnehmer KATHREIN die entsprechende Einhaltung der Regelungen und die zur Gewährleistung der Einhaltung getroffenen Maßnahmen schriftlich bestätigen.

15 Höhere Gewalt

- 15.1 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe (jedoch keine auf das Unternehmen des Auftragnehmers beschränkte Streiks) befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. KATHREIN ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf

verursachten Verzögerung bei KATHREIN – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Zudem hat KATHREIN das Recht, von dem Vertrag, ohne Einhaltung einer Frist, zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn das Ereignis der höheren Gewalt mehr als sechzig (60) Tage andauert.

16 Freistellung

- 16.1 Der Auftragnehmer erklärt und gewährleistet, dass die jeweils erbrachten oder zu erbringenden Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte (geistiges Eigentum) Dritter verletzen. Der Auftragnehmer überträgt oder verschafft KATHREIN alle zur vertragsgemäßen Leistung gehörenden bzw. zur Nutzung der vertragsgemäßen Leistung erforderlichen Nutzungsrechte. KATHREIN hat das Recht dieses Nutzungsrecht auf mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen.
- 16.2 Der Auftragnehmer stellt KATHREIN, andere Auftragnehmer von KATHREIN sowie direkte oder indirekte Kunden von KATHREIN von allen geltend gemachten Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung oder angeblichen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, die auf eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, frei.

17 Geistiges Eigentum

- 17.1 Alle vom Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistung für KATHREIN geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how ("**Ergebnisse**") stehen ausschließlich KATHREIN zu. Sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen gehen, soweit gesetzlich zulässig, automatisch auf KATHREIN über, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
- 17.2 Soweit es sich bei den Ergebnissen um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, überträgt der Auftragnehmer KATHREIN daran das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten.
- 17.3 Der Auftragnehmer wird KATHREIN umgehend über ein gefundenes Ergebnis informieren und KATHREIN auf Anfrage alle mit dem Ergebnis im Zusammenhang stehenden Unterlagen (wie z.B. Zeichnungen, Berechnungen und Modelle) übergeben. Auf Anfrage wird der Auftragnehmer KATHREIN zudem in die Verwendung des Ergebnisses einweisen.

- 17.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit seinen Mitarbeitern und gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmern entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, die eine Übertragung der Rechte nach dieser Ziffer 16 gewährleisten. Die Übertragung der Ergebnisse ist mit der vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten. Ein Anspruch auf eine darüber hinausgehende Vergütung besteht nicht.
- 17.5 Verwendet der Auftragnehmer bei der Erfüllung seines Auftrags mit Zustimmung KATHREINs Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen, die im Eigentum von KATHREIN stehen oder die KATHREIN mit Zustimmung Dritter verwendet, so kann er hieraus kein Recht auf eine zukünftige Verwendung dieser Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen ableiten. Der Auftragnehmer wird diese oder ähnliche Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen nicht für sich oder unberechtigte Dritte verwenden oder verwenden lassen. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers bleibt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.
- 17.6 An allen von KATHREIN abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich KATHREIN das Eigentum sowie alle Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer darf entsprechende Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von KATHREIN weder Dritten zugänglich machen noch diese selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer entsprechende Unterlagen vollständig an KATHREIN zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten. Der Auftragnehmer wird KATHREIN auf Anfrage die Vernichtung der Unterlagen schriftlich bestätigen. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt Unterlagen oder Kopien hiervon zu behalten, soweit und solange er im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten hierzu verpflichtet ist.

18 Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- 18.1 Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers sind nur zulässig solange und soweit sie sich auf eine Zahlungsverpflichtung von KATHREIN für eben die Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt ist unzulässig.
- 18.2 KATHREIN behält das alleinige Eigentum an allen Stoffen und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeugen, Vorlagen, Mustern und sonstige Gegenständen, die KATHREIN dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags bereitstellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- 18.3 Die Verarbeitung der von KATHREIN gemäß der Ziffer 18.2 beigestellten Gegenstände erfolgt in jedem Fall für KATHREIN. Soweit der Wert des von KATHREIN beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen nicht übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von KATHREIN; andernfalls entsteht Miteigentum von KATHREIN und dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

19 Geheimhaltung und Werbung

- 19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, einschließlich diesem Vertrag und dessen Bedingungen, die ihm durch die Tätigkeit für KATHREIN bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Auftragnehmer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.
- 19.2 Der Auftragnehmer wird Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit KATHREIN zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Lösung der ihm übertragenen Aufgaben verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
- 19.3 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit KATHREIN hinweisen und für KATHREIN gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Die Geschäftsverbindung mit KATHREIN darf nicht zu Werbezwecken genutzt werden.
- 19.4 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter, Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Ziffern 13 und 14 zu verpflichten.

20 Datenschutz

- 20.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und KATHREIN auf Verlangen nachzuweisen.
- 20.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung

im Auftrag mit KATHREIN, die ihm von KATHREIN zur Verfügung gestellt wird, abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen KATHREIN und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.

21 Abtretung- und Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 21.1 Die Übertragung einzelner oder aller Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch KATHREIN.
- 21.2 KATHREIN ist berechtigt, ihre sämtlichen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten zu übertragen. Der Auftragnehmer erteilt bereits jetzt seine unbedingte und unwiderrufliche Zustimmung zu einer Vertragsübernahme.
- 21.3 KATHREIN ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die ihr oder einem mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenem Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen. Eine Liste der mit KATHREIN gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen stellt KATHREIN auf Anfrage zur Verfügung.
- 21.4 Dem Auftragnehmer steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen gegen KATHREIN zu.

22 Zugangsrechte

- 22.1 Soweit zur Leistungserbringung erforderlich, wird KATHREIN dem Auftragnehmer Zutritt zum Werksgelände von KATHREIN gewähren. Der Auftragnehmer hat dies KATHREIN rechtzeitig, zumindest fünf (5) Werktagen im Voraus anzukündigen. Die jeweils anwendbaren Hausordnungen und Sicherheitsbestimmungen sind vom Auftragnehmer unbedingt zu beachten und können vor Ort eingesehen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vorgaben und Anweisungen des Personals von KATHREIN unbedingt Folge zu leisten. Leistungen, die im Werksbereich KATHREINs auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 22.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Mitarbeiter oder von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechend den Vorgaben der vorstehenden Ziffer 22.1 zu verpflichten.

23 Nutzungsrechte an Betriebs- und Systemsoftware

- 23.1 Der Auftragnehmer räumt KATHREIN mit Lieferung der IT-Hardware ein dauerhaftes, nicht ausschließliches, unwiderrufliches, sowie räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an in der IT-Hardware enthaltener System- und Betriebssoftware („**Software**“) ein.
- 23.2 Das vom Auftragnehmer eingeräumte Nutzungsrecht umfasst über das Recht zur Nutzung der Software durch KATHREIN hinaus insbesondere die folgenden Rechte:
- (g) Konfiguration und Pflege der Software auch durch Dritte für die Kathrein BCA Gruppe,
 - (h) Nutzung der vom Auftragnehmer überlassenen Bugfixes und Patches sowie neuen Programmstände wie, Updates, Upgrades und neuen Releases der Software sowie aktualisierten Dokumentationen, die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen (gemeinsam „Aktualisierungen“),
 - (i) Überlassung der Software an alle und Nutzung in allen Unternehmen der Kathrein BCA Gruppe, soweit KATHREIN selbst zur Nutzung berechtigt ist,
 - (j) Überlassung der Software an und Nutzung durch Dritte für Zwecke der Kathrein BCA Gruppe
 - (k) Nutzung der Software durch Dritte an jedem beliebigen Ort und auf Systemen, die nicht der Kathrein BCA Gruppe gehören, für Zwecke der Kathrein BCA Gruppe, und
 - (l) Einsatz der mitgelieferten Software, unabhängig von der gelieferten IT-Hardware, auf anderer Hardware oder in virtuellen Systemen, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

24 Gerichtsstand und geltendes Recht

- 24.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. KATHREIN steht es frei, den Auftragnehmer alternativ an seinem Sitz oder seiner Niederlassung verklagen.
- 24.2 Die Rechtsbeziehung zwischen KATHREIN und dem Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Kollisionsrecht und das UN-Kaufrecht (CISG) finden keine Anwendung.

25 Sonstiges

- 25.1 Jegliche Änderung oder Anpassung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt in gleicher Weise auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 25.2 Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers ist die von KATHREIN angegebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung KATHREINs ist der Sitz von KATHREIN.
- 25.3 Diese Einkaufsbedingungen können für bestehende Schuldverhältnisse zwischen KATHREIN und dem Auftragnehmer jederzeit durch KATHREIN einseitig geändert werden. KATHREIN wird dem Auftragnehmer in diesem Fall die geänderten Einkaufsbedingungen in Textform bekanntgeben. Widerspricht der Auftragnehmer den Änderungen der Einkaufsbedingungen nicht innerhalb von drei (3) Wochen, gilt seine Zustimmung zu den geänderten Bedingungen als erteilt. KATHREIN wird den Auftragnehmer zuvor nochmals gesondert auf die Bedeutung seines Schweigens hinweisen. Widerspricht der Auftragnehmer den vorgeschlagenen Änderungen, so steht KATHREIN ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Andernfalls bleiben die bisherigen Regelungen unverändert in Kraft. Beim Abschluss neuer Verträge zwischen KATHREIN und dem Auftragnehmer gilt stets die jeweils aktuelle Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als vereinbart.

Stand: 12.09.2019